

FH-Mitteilungen

30. Juni 2017

Nr. 76 / 2017

Satzung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“

vom 30. Juni 2017

Satzung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ vom 30. Juni 2017

Der Senat der Fachhochschule Aachen hat am 27. April 2017 auf Grund des § 22 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), die nachfolgende Satzung zur Errichtung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ als zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Aachen unter der Verantwortung des Rektorats beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung	3
§ 5 Begünstigung	3
§ 6 Leitung	3
§ 7 Beirat	3
§ 8 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen	4
§ 9 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen	4
§ 10 Auflösung/ Aufhebung	4
§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck

Inhalt des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ ist die Durchführung von Weiterbildung jeglicher Art und damit die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) m.W.v. 26. Juni 2017.

§ 2 | Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Vermarktung, Organisation und Durchführung der entsprechenden Weiterbildungsangebote. Das sind insbesondere:

1. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Lehrgängen, sowie sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, die das Zentrum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und deren Mitgliedern, sowie mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten, Industriebetrieben und sonstigen Einrichtungen durchführt;
2. die Übernahme von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung anderer Einrichtungen der Hochschule;
3. die Beratung der Fachbereiche und Einrichtungen der Fachhochschule Aachen in Weiterbildungsfragen und bei der Planung, Durchführung sowie Weiterentwicklung und des Qualitätsmanagements von Weiterbildungsangeboten;
4. die Anregung, Entwicklung und Koordination von Weiterbildungsangeboten.

§ 3 | Selbstlosigkeit

Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 | Mittelverwendung

(1) Mittel des Zweckbetriebes „FH Aachen Akademie“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Fachhochschule Aachen als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“.

(2) Die Fachhochschule Aachen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 | Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebes „FH Aachen Akademie“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 | Leitung

(1) Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ wird geleitet von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der über kaufmännische Erfahrung verfügen sollte. Sie bzw. er wird vom Rektorat für vier Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt innerhalb der Fachhochschule den Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er wirkt maßgeblich mit bei der Entwicklung strategischer Konzepte. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Rektorats und des Beirats auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.

(3) Sie oder er stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Soweit nicht eine andere Einrichtung dies übernimmt, ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für den ordnungsgemäßen organisatorischen und fachlichen Ablauf der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich.

(5) Verträge, die Aufnahme und Ablauf von Weiterbildungsveranstaltungen regeln, sind von ihr oder ihm zu unterschreiben. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bzw. erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Hoch-

schule sind von der Rektorin oder dem Rektor zu unterschreiben.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Personal des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ weisungsbefugt.

(7) Bei ihrer oder seiner Abwesenheit vertritt sie oder ihn seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

§ 7 | Beirat

(1) Für den Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Der Beirat besteht aus elf Personen; mindestens fünf Mitglieder kommen aus der Professorenschaft, zwei Mitglieder sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung. Der Prorektor für Studium und Lehre sowie der Kanzler gehören dem Beirat kraft Amtes an.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für vier Jahre vom Rektorat berufen und können auch Nichtmitglieder der Hochschule sein. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Restdauer gewählt.

(4) An den Sitzungen können auch geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus der Gruppe der Professorenschaft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zur ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ ein.

(8) Aufgaben des Beirats:

- a) Beratung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Aufgabenstellung und -wahrnehmung, sowie bei der Weiterentwicklung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“;
- b) Abstimmung mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer über strategische Planungen;
- c) Unterstützung und Beratung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bei Marketing- und Akquise-Maßnahmen;
- d) Überprüfung von Qualitätsstandards.

§ 8 | Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen

Der Zweckbetrieb „FH Aachen Akademie“ kann Einrichtungen der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Fachhochschule Aachen im Einvernehmen mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 9 | Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf privatrechtlicher Basis werden die Teilnehmerentgelte abweichend vom Kostendeckungsprinzip nach Bedarf und Nachfrage festgesetzt. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch hier zu beachten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für einen weiterbilden Masterstudiengang gemäß § 62 Absatz 3 HG werden als Weiterbildungsstudierende ordentlich eingeschrieben. Wird der Weiterbildungsstudiengang auf privatrechtlicher Weise angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden.

§ 10 | Auflösung/ Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „FH Aachen Akademie“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 27. April 2017.

Aachen, den 30. Juni 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann